

280/ME

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMBWK-12.940/0001-III/2/2005
Sachbearbeiterin: Mag. Brigitte Wallner
Abteilung: III/2
E-mail: brigitte.wallner@bmbwk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-4425/53120-81 4425
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird. Gleichzeitig wird der Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die begutachtenden Stellen sind unter einem ersucht worden, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie zusätzlich elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 27. April 2005
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehrer

Elektronisch gefertigt

Entwurf**Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 172/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 8, § 25 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 werden die Worte „Leibesübungen“ jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 4 wird das Wort „Leibeserziehung“ durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

3. In § 31b Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Schüler der Hauptschule, die die Aufnahmeveraussetzungen gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erfüllen oder die Aufnahmsprüfung erfolgreich abgelegt haben; diese Schüler haben mit Beginn des Schuljahres die höchste Leistungsgruppe zu besuchen.“

4. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustos, Fachkoordinators sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen und in Abstimmung mit dem Schulleiter erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen.“

5. In § 82 wird nach Abs. 5i folgender Abs. 5j eingefügt:

„(5j) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:

1. § 31b Abs. 1 sowie § 51 Abs. 2 treten mit 1. September 2005 in Kraft,

2. § 18 Abs. 8, § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 3 sowie § 31 Abs. 2 treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

1. Die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung; sie stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar.
2. Absolventen der Grundschule mit der Eignung, eine allgemein bildende höhere Schule zu besuchen, werden beim Übertritt in die Sekundarstufe (Hauptschule, Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen) unterschiedlich behandelt, je nach dem, welche der beiden Schularten sie besuchen wollen. In der Hauptschule können sie erst nach einem Beobachtungszeitraum in die höchste Leistungsgruppe eingestuft werden, obwohl diese den Anforderungen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule entspricht.
3. Die Fort- und Weiterbildung von Lehrern findet im Aufgabenkatalog keine Erwähnung.

Ziel und Inhalt:

1. Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus.
2. In der 1. Klasse der Hauptschule sollen die Absolventen der Grundschule, die die „AHS-Eignung“ aufweisen (§ 40 Abs. 1 Schulorganisationsgesetzes) sofort mit Beginn des Schuljahres der höchsten Leistungsgruppe zugeordnet werden.
3. Durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungsangeboten in Absprache mit dem Schulleiter soll allen Lehrern entsprechend ihren persönlichen, aber auch entsprechend den schulischen Bedürfnissen (zB Schwerpunktsetzung) eine Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgabe gegeben werden.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die angepasste Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine Kostenauswirkungen nach sich ziehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Beschlussfassung über § 51 Abs. 2 des Entwurfes im Nationalrat bedarf als Angelegenheit der Schulorganisation erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG. Im Übrigen bedarf die Beschlussfassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes im Nationalrat keiner besonderen Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verpflichtung der Lehrer zur Fort- und Weiterbildung soll den persönlichen und schulischen Bedürfnissen entsprechend qualitätssteigernde Auswirkungen auf den Unterricht entfalten.

Weiters soll mit der neuen Gegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“ ein Zeichen der Wirkung des Gegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus gesetzt werden. Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden und es weist somit die derzeitige Benennung des Faches einen veralteten Begriff auf. Der Begriff „Sport“ soll deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vorkommen, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint. Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, erscheint die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körperfahrung) umfassender Begriff zweckmäßig.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Insbesondere knüpfen an die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ keine dienst- und besoldungsrechtlichen Änderungen (Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen).

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG sowie hinsichtlich der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes umfassten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Bestimmungen über die Lehrer in § 51 sind als Organisationsrecht zu qualifizieren, sodass § 51 Abs. 2 vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 18 Abs. 8, § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 – Umbenennung von „Leibesübungen“):

Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektivierbarer zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.

Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.

Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.

Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten ziellenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intellektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem

Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.

Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.

Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.

Leibesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Leibesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.

Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Leibesübungen-Leibeserziehung“.

In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.

Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).

Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung.

Die nunmehr vorgesehene Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll diesen Überlegungen Rechnung tragen.

Zu Z 3 (§ 31b Abs. 1 – Einstufung in höchste Leistungsgruppe der Hauptschule):

Die Schüler jeder Schulstufe der Hauptschule sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik in Leistungsgruppen einzustufen. Diese Einstufung erfolgt - insbesondere in der 1. Klasse - nach einem Beobachtungszeitraum, der der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen dient. Die Anforderungen der höchsten Leistungsgruppe der Hauptschule haben jenen der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule zu entsprechen. Jene Volksschüler, die auf Grund des Volksschulzeugnisses die „AHS-Eignung“ aufweisen und in die 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule überreten, werden nach dem AHS-Lehrplan unterrichtet. Tritt jedoch ein solcher Volksschüler in eine Hauptschule über dann wurde er erst nach einem Beobachtungszeitraum in die höchste Leistungsgruppe der Hauptschule eingestuft, obwohl ihm sein Volksschulzeugnis die „AHS-Eignung“ attestierte. Diese Ungleichbehandlung soll in Hinkunft durch den neu eingefügten zweiten Satz beseitigt werden.

Zu Z 4 (§ 51 Abs. 2 – Fort- und Weiterbildung durch Lehrer):

Die Verpflichtung für Lehrer, in Absprache mit dem Leiter der Schule Fort- und Weiterbildungsangebote in Anspruch zu nehmen, soll zunächst einen Anreiz geben, von den bestehenden Angeboten insbesondere der Pädagogischen Institute tatsächlich Gebrauch zu machen. Nicht zuletzt im Hinblick auf schulautonome Schwerpunktsetzungen kann es erforderlich sein, Lehrer (auch wenn sie sonst nicht unbedingt als besonders weiterbildungsfreudig einzustufen sind) in bestimmter inhaltlicher oder methodisch-didaktischer Weise einer Fort- oder Weiterbildung zugänglich zu machen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 51 Abs. 2 schafft insofern kein neues Recht, als es schon derzeit dem Schulleiter als Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer obliegt, derartiges anzuordnen. Die gesetzliche Regelung soll diese Möglichkeiten des Dienststellenleiters unterstreichen und hervorheben.

Zu Z 5 (§ 82 Abs. 5j – In-Kraft-Treten):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten, wobei bezüglich der Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ auf organisationsrechtliche Änderungen Bedacht zu nehmen ist. Im Übrigen

kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz mit Beginn des Schuljahres 2005/06 wirksam werden.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung**

§ 18 Abs. 8, § 25 Abs. 3 und § 31 Abs. 2

§ 20 Abs. 4

Die Worte „Leibesübungen“ werden jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

Das Wort „Leibeserziehung“ wird durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

§ 31b. (1) Sofern der Unterricht in Pflichtgegenständen im Leistungsguppen zu erfolgen hat, ist der Schüler nach einem Beobachtungszeitraum in eine der Leistungsguppen einzustufen. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsguppen auf der Grundlage der Schulorganisationsgesetzes, Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht, im Falle des Besuches eines vergleichbaren Unterrichtsgegenstandes in einer unmittelbar vorhergehenden Schulstufe auch unter Berücksichtigung der Beurteilung in diesem Unterrichtsgegenstand, sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.

§ 51. (1) ...

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstatt- oder Bauhofleiters, Kustos, Fachkoordinators sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

§ 51. (1) ...

(2) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstatt- oder Bauhofleiters, Kustos, Fachkoordinators sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen, an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen und in Abstimmung mit dem Schulleiter erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen.

§ 82. ...

(5j) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:

1. § 31b Abs. 1 sowie § 51 Abs. 2 treten mit 1. September 2005 in Kraft,
2. § 18 Abs. 8, § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 3 sowie § 31 Abs. 2 treten mit 1. September 2006 in Kraft.